

ZH_OBERGERICHT SU180010 vom 4. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU180010

FR: ZH_OBERGERICHT SU180010 du 4 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SU180010 del 4 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 18 S. 3).

E. 2

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon, Einzelgericht Strafsachen, vom 13. November 2017 (Urk. 11) meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 21. November 2017 innert der zehntägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO (vgl. Art. 91 Abs. 4 StPO) Berufung an (Urk. 12). Nachdem das begründete Urteil am 22. Februar 2018 dem Beschuldigten zugestellt worden war (Urk. 17/1), erstattete dieser am 13. März 2018 (Datum des Poststempels: 10. März 2018) fristgerecht (Art. 399 Abs. 3 StPO) die Berufungserklärung (Urk. 19).

E. 3

Anklagegrundsatz Ob eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vorliegt, ist auch dann zu prüfen, wenn sie nicht gerügt wird (BSK StPO-NIGGLI/HEIMGARTNER, Art. 9 N 63a). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Möglichst kurz heisst, dass die Anklageschrift diejenigen Umstände und Einzelheiten zu enthalten hat, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. Die Darstellung des tatsächlichen Lebensvorganges ist auf die einzelnen Tatbestandselemente auszurichten. Die Umschreibung muss so konkret und unverwechselbar sein, dass keine Unklarheit über den Tatvorwurf aufkommen kann (Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft

- 6 - für das Vorverfahren [WOSTA], S. 238 f.). Durch eine detaillierte Angabe des Anklagevorwurfs werden insbesondere die durch das Anklageprinzip angestrebte Umgrenzungs- und Informationsfunktion erfüllt. Zum einen soll die beschuldigte Person Kenntnis erlangen, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, so dass sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann, und garantiert damit auch den Anspruch auf rechtliches Gehör (BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2015 vom 2. Dezember 2015 E. 2.2 mit Hinweisen, nicht publ. in BGE 141 IV 437). Zum anderen soll auch das Gericht durch die Anklageschrift in die Lage versetzt werden, sich eine präzise Vorstellung des Anklagevorhalts zu machen. Es genügt demgemäss nicht, wenn pauschale Vorwürfe erhoben werden (BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, Art. 325 N 18). Die Anklageschrift erweist sich im vorliegenden Fall als grenzwertig. Über mehrere Seiten werden die Inhalte der Strafanzeige und Stellungnahmen der involvierten Personen zitiert und Beweismittel interpretiert. Von einer möglichst kurzen, aber präzisen Anklageschrift kann deshalb nicht

gesprochen werden. Dennoch lässt sich der Anklageschrift in gerade noch genügender Weise entnehmen, dass dem Beschuldigten vorgeworfen wird, als Inhaber einer Installationsbewilligung diese auf einen – nichtberechtigten – Dritten übertragen zu haben, indem er eine Installationsanzeige ausgestellt und eingereicht hat. Dieser Vorwurf war auch für den Beschuldigten klar, was er gegenüber der Vorinstanz auch so bestätigt hat (Prot. I S. 4).

E. 3.1

Der Beschuldigte anerkannte mit seiner Eingabe vom 26. Februar 2016, dass er die Installationsanzeige in eigenem Namen eingereicht hat (Urk. 3/4/140). Sodann machte er in der fraglichen Eingabe geltend, von E. _____ habe er zu wissen bekommen, dass die Installationsarbeiten von einer konzessionierten Elektrofirma aus Zürich ausgeführt worden seien (Urk. 3/4/140). Diese habe sich dann mit dem Eigentümer der Liegenschaft verkracht. Sein Auftrag sei es gewesen, die Installation zu überprüfen und normgerecht zu vollenden. In der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 13. November 2017 gab der Beschuldigte dann auf Befragen an, der Liegenschaftseigentümer habe ein paar Leute aus F. _____ und G. _____ beauftragt, die Arbeiten durchzuführen. E. _____ habe nur Verbesserungsarbeiten durchgeführt. Er selbst habe vor Ort, d.h. physisch keine Arbeiten durchgeführt. Die Installation sei nicht von ihm erstellt worden, sondern sie habe bereits existiert (Prot. I S. 6). In seiner Berufungsbegründung führte der Beschuldigte aus, es sei geplant gewesen, dass er mit dem Elektromonteur E. _____ als Hilfskraft die Installation noch hätte fertig machen sollen. Umfangmässig seien dies noch ca. 5% gewesen, alles andere sei bereits vom Vorgänger installiert gewesen. Er habe erst ein Jahr später erfahren, dass dies Schwarzarbeiter gewesen seien (Urk. 19 S. 2). Er erkenne den Fehler, dass er in der Installationsanzeige hätte angeben müssen, dass die Installation durch eine andere Elektrounternehmung angefangen und nicht beendet worden sei (Urk. 19 S. 4).

E. 3.2

Der Beschuldigte begnügt sich in seiner Berufungsbegründung damit, die Sachverhaltserstellung der ersten Instanz an sich zu kritisieren und dieser seine eigene Beweiswürdigung entgegenzustellen, ohne darzulegen, inwiefern die erste Instanz eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts und willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen hat. Auf deren Erwägungen Ziff. 1.1. - 1.3 geht der Beschuldigte nicht ein (Urk. 19). Er macht stattdessen vor allem Ausführungen über sein Verhältnis zu E. _____, wie es zum Auftrag gekommen und was noch geplant war. Kommt noch hinzu, dass sich die Vorbringen des Beschuldigten auch als widersprüchlich erweisen. So zum Beispiel, wenn er einerseits geltend macht, er habe E. _____ effektiv beaufsichtigt (vgl. Urk. 19 S. 3; Urk. 27 S. 3), dann aber auf die Frage, dass die Arbeiten nicht von E. _____ ausgeführt worden seien, aussagt, er habe gehört, es seien Schwarzarbeiter aus F. _____ gewesen. Was E. _____ gemacht habe, das könne er nicht beurteilen. Das müsse dieser selber sagen (Prot. I S. 7). Hätte der Beschuldigte E. _____ tatsächlich beaufsichtigt, so hätte es ihm möglich sein müssen, auszuführen, was dieser am Objekt alles gemacht hat. Wesentlich ist aber schliesslich, dass sich aus der Rechnung Nr. 29299 klar ergibt, dass die H. _____ Umbau & Renovation Arbeiten am Objekt an der B. _____ -strasse ... in C. _____ erbracht hat. Aus dieser Rechnung ergibt sich auch klar, dass die I. _____ Engineering die Installationsanzeige durchführen wird (Urk. 3/4/038). Dass der Beschuldigte für die H. _____ Umbau & Renovation hätte tätig werden sollen, bestätigt dieser selber. Es habe ein Arbeitsvertrag mit

der H._____ Umbau & Renovation bestanden, wonach er – der Beschuldigte – für die H._____ Umbau & Renovation eine Installationsbewilligung beim ESTI beantragen sollte (Urk. 3/4/122). Da die H._____ Umbau & Renovation keine Installationsbewilligung erhalten hätte, sei es die schnellste Lösung gewesen, dass er die Anmeldung über seine Firma mache, ansonsten hätten sie keine Chance gehabt Stromzähler von den EKZ zu bekommen (Urk. 3/4/121).

- 10 -

E. 3.3

Der Sachverhalt ist als erstellt zu betrachten. In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich eine Installationsanzeige eingereicht hat, wobei er wahrheitswidrig seine Firma als Installateurin der Elektroanlagen ausgegeben hat, obschon nicht er, sondern eine andere Firma die Installationsarbeiten ausgeführt hat. IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz hat erwogen, der Beschuldigte habe sich im Sinne von Art. 42 lit. c i.V.m. Art. 18 Abs. 1 NIV schuldig gemacht. Zur Begründung führte sie aus, dass gemäss Art. 42 NIV unter anderem bestraft werde, wer die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verletze (lit. c). Gemäss Art. 18 Abs. 1 NIV sei eine Installationsbewilligung nicht übertragbar. Als Pflichtverletzung im Sinne von Art. 42 lit. c NIV gelte in diesem Zusammenhang deshalb auch, dass Zur-Verfügung-Stellen der Bewilligung, das heisse das Melden von Installationsarbeiten, die durch andere Betriebe oder Personen ausgeführt worden seien, welche nicht unter wirksamer technischer Aufsicht des Bewilligungsinhabers tätig geworden seien. 2. Art. 18 Abs. 1 NIV lautet: "Die Installationsbewilligung ist unbefristet und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz." Zu klären gilt es, was mit "Übertragung" im Sinne von Art. 18 Abs. 1 NIV genau gemeint ist. Hilfreich ist hier ein Blick auf die allgemeinen Normen betreffend Installationsbewilligung nach den Art. 6 ff. NIV. Diese regeln im Wesentlichen, unter welchen Bedingungen eine natürliche Person respektive ein Betrieb eine Installationsbewilligung erhält und führen Abstufungen der Installationsbewilligung sowie Fälle, in denen keine Bewilligung notwendig ist, auf. Es handelt sich um eher technische Regelungen, welche detailliert die Modalitäten rund um die Erteilung einer Installationsbewilligung respektive deren Ausnahmefälle normieren. Im Anschluss daran folgt besagter Art. 18 NIV, welcher die Übertragung einer Installationsbewilligung ausschliesst. Betroffen ist das Verhältnis zwischen Privatpersonen respektive Betrieben. Aus der Systematik und dem Regelungsinhalt dieses Norm-

- 11 - komplexes erhellt, dass mit dem Begriff der "Übertragung" im Sinne von Art. 18 NIV die effektive Übertragung der Bewilligung beispielsweise im Rahmen eines Verkaufes, mitunter die juristische Übertragung, gemeint ist. Nicht darunter subsumiert werden können Fälle im Sinne einer faktischen Übertragung, wie sie vorliegend dem Beschuldigten vorgeworfen wird, indem er aufgrund einer Meldung von Arbeiten, die durch andere Betriebe oder Personen ausgeführt wurden, die Bewilligung quasi übertragen haben soll. Eine Strafbarkeit im Sinne von Art. 42 lit. c aNIV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 aNIV scheidet somit aus. Das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten steht erst seit der letzten Gesetzesänderung (in Kraft seit 1. Januar 2015), unter Strafantrohung. (Art. 42 lit. c Abs. 3 (NIV). Auch soweit sich die Berufungsklagende 1 in ihrer Strafverfügung mit einer Verletzung einer Aufsichtspflicht auseinandersetzt, geht dies an der Sache vorbei. Wie erwähnt, ist die tatzeitaktuelle Version der NIV anzuwenden, welche eine Verletzung der Aufsichtspflicht noch nicht normiert hatte. Dieser Fall wurde erst später in der Verordnung

geregelt (Art. 42 lit. c Ziff. 3 NIV in der geltenden Version) und war von der zur Tatzeit in Kraft stehenden NIV noch nicht erfasst. 3. Fazit: Der Beschuldigte ist somit im Sinne von Art. 42 lit. c aNIV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 aNIV nicht schuldig und ist freizusprechen. V. Kosten 1. Die Vorinstanz hat – dem damaligen Ausgang des Verfahrens entsprechend – die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist nicht zu beanstanden und zu bestätigen. Aufgrund des heutigen vollumfänglichen Freispruches des Beschuldigten sind diese Kosten im Sinne von Art. 426 Abs. 1 StPO ausgangsgemäss auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Unterliegt die Untersuchungsbehörde, trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (Schmid, StPO

- 12 - Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 428 N 3), weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ausser Ansatz fallen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist nicht schuldig im Sinne von Art. 42 lit. c aNIV i.V.m. Art. 18 Abs. 1 aNIV und wird freigesprochen. 2. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Bundesamt für Energie, im Doppel, – die Bundesanwaltschaft Bern – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

E. 4

Formelles Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

- 7 -

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 13 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 4. September 2018 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef lic. iur. R. Bretscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.